
Anfrage FWG-Stadtratsfraktion - Abstufung des Bliesbades zur Badestelle

KSD 20135306

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1:

In der Fachzeitschrift „Archiv des Badewesens, Herausgeber ist die deutsche Gesellschaft für das Badewesen, ist in der Ausgabe September 2012 ein Artikel zur Thematik „Naturbad oder Badestelle – was ist zu beachten“ erschienen. Verfasser ist Prof. Dr. Carsten Sonnenberg, der von 2003 bis 2010 Justiziar und Mitglied des Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. war, seit 2010 ist er Mitglied im erweiterten Vorstand.

In diesem Artikel wird erstmals auf die Thematik einer maximalen Wassertiefe von 5m für Naturbädern hingewiesen. **„Sollte der Badbetreiber dagegen verstoßen und es kommt wegen der zu großen Wassertiefe zu einem Todesfall, liegt eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vor, die entsprechende zivil- und strafrechtliche Konsequenzen für die Wasseraufsicht durchführende Person und den Betreiber im Rahmen des Organisationsverschulden nach sich zieht.“**

Diesen Artikel sowie die im Oktober 2012 erschienenen KOK-Richtlinien für den Bäderbau ((5. überarbeitete Auflage), in denen ebenfalls Aussage bzgl. einer maximalen Wassertiefe von 5m in einem Naturbad getroffen werden, hat 5-16 zum Anlass genommen, die VK in ihrer Sitzung vom 06.11.2012 ausführlich über die neue Situation zu informieren. Die VK hat daraufhin beschlossen, dass 5-16 ein Gutachten für die Blies und das Freibad am Willersinnweiher in Auftrag geben soll.

Zu 2:

Der aktuelle Überlassungsvertrag unterscheidet sich nur unwesentlich vom bisherigen, da er nur an die neuen Gegebenheiten angepasst worden ist.

Zu 3:

Der 1. Vorsitzende des Fördervereins, Herr Spitzfaden, hat im Zuge des Abbaus erfahren, dass an mehreren Stellen der Metallkonstruktion des Nichtschwimmerpontons Halterungen eingerissen waren. Ein Teil der Beplankung des Pontons, die sich allgemein in keinem guten Zustand befand., war erneuerungsbedürftig. Darüber hinaus war die Plane, welche den Holzboden abdeckt, an mehreren Stellen eingerissen und hätte ebenfalls repariert bzw. im schlimmsten Fall sogar vollständig ausgetauscht werden müssen.

Diese Probleme sind während dem Rückbau deutlich zu Tage getreten. Da aber vor Saisonbeginn eine allgemeine Überprüfung des Nichtschwimmerpontons hätte stattfinden müssen, wären diese Probleme auch ohne diesen Rückbau zu Tage getreten und man hätte, aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, darauf reagieren müssen.

Es hätte nicht zwangsläufig ein Rückbau des Nichtschwimmerpontons erfolgen müssen, eine größere Reparatur / Sanierung wäre aber vor Inbetriebnahme sicherlich notwendig gewesen. Dies wiederum wäre selbstverständlich mit entsprechenden Kosten verbunden gewesen.

Da dies dem 1. Vorsitzenden bewusst war und er sowohl über die finanzielle Situation der Stadt als auch des Fördervereins informiert ist, hat er schlussgefolgert, dass unter den bekannten Umständen eine vollumfängliche Sanierung aufgrund der Kosten hätte nicht realisiert werden können.